



**Richtlinien der studentischen Jobvermittlung
des studierendenWERKs BERLIN
(in der vom Verwaltungsrat am 07.12.2017 beschlossenen Fassung)**

Präambel

Das studierendenWERK BERLIN erfüllt seine Aufgaben gemäß § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 seiner Satzung insbesondere durch die Jobvermittlung. Die nachfolgenden Richtlinien regeln gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung die nähere Ausgestaltung der Vermittlung von kurzfristigen Arbeitsmöglichkeiten an Studierende im Sinne von § 2 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz.

§ 1 Leistungen der Jobvermittlung

- (1) Die Jobvermittlung vermittelt kurzfristige Arbeitsmöglichkeiten für Studierende im Sinne von § 2 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz.
- (2) Sie bietet den Studierenden in diesem Rahmen Möglichkeiten, ihre Arbeitskraft gegen Entgelt Privatpersonen und Unternehmen anzubieten und auf entsprechende Angebote zu reagieren. Eine Vermittlung ist von verschiedenen, teilweise sehr individuellen Faktoren abhängig, ein Vermittlungserfolg wird durch die Jobvermittlung nicht geschuldet.
- (3) Die Jobvermittlung kann die lohnsteuerliche Veranlagung für vermittelte Studierende auf der Grundlage einer Zustimmung gem. § 38 Abs. 3a S. 2 bis 7 EStG übernehmen.
- (4) Die Vermittlung erfolgt gemäß den jeweils gültigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuchs. Die Jobvermittlung wirkt insbesondere darauf hin, dass Arbeit suchende Studierende nicht wegen der in § 1 AGG genannten Gründe benachteiligt werden.
- (5) Die Jobvermittlung wird nicht Vertragspartner der durch sie vermittelten Verträge, d. h. die Verträge kommen ausschließlich zwischen den vermittelten Studierenden und denjenigen Personen zustande, für die sie Leistungen erbringen.
- (6) Die Vermittlung ist für Studierende im Sinn von § 2 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz unentgeltlich. Für alle anderen Leistungen können Entgelte erhoben werden.

§ 2 Persönliche Vermittlungsvoraussetzungen für Studierende

- (1) Vermittelt werden nur Studierende die vermittlungsberechtigt und vermittlungsfähig sind.
- (2) Vermittlungsberechtigt sind Studierende, die an einer Hochschule im Land Berlin eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das studierendenWERK BERLIN entrichten bzw. für die über ihre Hochschule ein Sozialbeitrag entrichtet wird.
- (3) Vermittlungsfähig sind nur Studierende, die über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen und arbeitsfähig sind.
- (4) Die Vermittlungsberechtigung und Vermittlungsfähigkeit sind in der Regel durch folgende Dokumente zu belegen:
 - a) aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
 - b) Personalausweis oder Pass/Aufenthaltsgenehmigung i. V. m. Meldebescheinigung.
- (5) Die Jobvermittlung kann im Einzelfall zusätzlich erforderliche Nachweise, z. B. eine gültige Arbeitserlaubnis, anfordern. Die vermittelten Studierenden sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für die Durchführung der in Anspruch genommenen Leistungen erforderlich sind.
- (6) Die aktuellen und gültigen Nachweise sind im Rahmen der Anmeldung und jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Kalenderjahres vorzulegen. Veränderungen sind der Jobvermittlung unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Ein Ausschluss von der Vermittlung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Ein solcher Grund kann auch darin liegen, dass die Vermittlung, z. B. durch ihren zeitlichen Umfang und die Vermittlungsdauer, im Einzelfall den Studienerfolg nicht fördert.

§ 3 Voraussetzungen für Privatpersonen und Unternehmen

- (1) Die Jobvermittlung kann ihre Leistungen im Rahmen der Vermittlung gem. § 1 auch Privatpersonen und Unternehmen anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Privatpersonen und Unternehmen sind verpflichtet, die einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind Arbeitgeber*innen verpflichtet, die vermittelten Studierenden der zuständigen Einzugsstelle gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu melden, u. a. damit diese der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgt eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck). Unternehmer*innen haben die Studierenden in ihre Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen. Alle anderen Arbeitgeber*innen müssen den Umfang einer ggf. erforderlichen bzw. vorhandenen Haftpflichtversicherung mit den Studierenden vor Vertragsdurchführung klären.
- (3) Privatpersonen und Unternehmen können von den Leistungen der Jobvermittlung ausgeschlossen werden, wenn die Leistungserbringung die Vermittlung gem. § 1 nicht fördert oder der Vermittlungsaufwand nicht im Verhältnis zu dem zu erreichenden Vermittlungserfolg steht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) entgeltpflichtige Leistungen der Jobvermittlung oder Studierenden für durchgeführte Verträge nicht bezahlt werden.
 - b) ein vermittelter Vertrag nicht durchgeführt und nicht bezahlt wird und die Verantwortung hierfür im Bereich der Privatperson bzw. des Unternehmens liegt.
 - c) andere, in diesen Richtlinien oder in den auf dieser Grundlage beschlossenen Ausführungsbestimmungen genannte Pflichten nicht erfüllt werden.
 - d) die Vermittlung im Einzelfall mit unverhältnismäßigem finanziellem oder personellem Aufwand verbunden ist. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Kommunikation in einer Fremdsprache erfolgen müsste, die Privatperson bzw. das Unternehmen ihren/seinen (Wohn-)Sitz im Ausland hat oder wenn Leistungen eingefordert werden, die über das Angebot der Jobvermittlung hinausgehen.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Die Durchführung dieser Richtlinie kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, die von der Geschäftsführung des studierendenWERKs BERLIN beschlossen werden.

§ 5 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berliner Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2018 in Kraft.